

Anspruchsberechtigte:

- Zeitarbeitskräfte (ZA) gewerblicher Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen (AKÜ) mit Sitz im In- oder Ausland¹, ehemalige, jetzt arbeitslose ZA von AKÜ, vorrangig in jenen Fällen, in denen es um den Abschluss bereits im aufrechten Arbeitsverhältnis begonnener Bildungsmaßnahmen geht, ab 01.01.2022.
- **Achtung:** Wenn Ausbildungen über den Status „Arbeitslosigkeit“ neu begonnen bzw. beendet werden, dann darf die (verbleibende) Ausbildungszeit nicht länger als 3 Monate pro Jahr andauern, da ansonsten der Status „Arbeitslosigkeit“ verloren geht (siehe § 12 Abs. 5 AIVG).

Generelle Fördervoraussetzungen für FKA:

- Das AKÜ hat sich im SWF-Onlineportal registriert und vom SWF wurde ihm ein Zugang (Benutzername/Passwort) frei geschaltet.
- Eine Förderleistung ist ausgeschlossen, wenn das AKÜ seine Beiträge zum Sozial- und Weiterbildungsfonds nach § 22d AÜG (SO-Beiträge) nicht vollständig und pünktlich einbezahlt hat.
- Eine Förderleistung ist ausgeschlossen, wenn das AKÜ nach § 2 Abs 4 der Leistungsordnung idgF wirtschaftlich mit dem Schulungsträger und/oder dem Beschäftiger verflochten ist. Dieser Umstand ist dem SWF zu jedem Zeitpunkt offen zu legen.
- Es werden nur vom SWF-gelistete Bildungsmaßnahmen mit jenen Schulungsträgern gefördert, die mit dem SWF eine [Rahmenvereinbarung](#) abgeschlossen haben.
- Die Förderung von Bildungsmaßnahmen im ersten Beschäftigungsmonat bzw. im Falle von geringfügig beschäftigten ZA ist innerhalb der ersten 3 Beschäftigungsmonate ausgeschlossen. Die Förderleistung für geringfügig beschäftigte ZA ist mit € 100,- pro Beschäftigungsjahr begrenzt.
- Die Unterstützungsleistung – Übernahme der Ausbildungskosten/Prüfungskosten - muss beim SWF **vor Aufnahme der FKA** beantragt werden.
- Die FKA mit monatlichem Zuschuss an die ZA bedarf eines vorab geführten Beratungsgesprächs mit dem SWF und einer schriftlichen Zusage durch den SWF.
- Die geforderten Unterlagen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Ausbildungsende vollständig beim SWF eingereicht werden.
- Förderungen von Bildungsmaßnahmen/Prüfungskosten (inkl. etwaiger Lohn-/Gehaltskosten), für die auch bei anderen Stellen für denselben Förderfall und dieselben beihilfefähigen Kosten Förderungen bezogen werden, sind ausgeschlossen.

Spezielle Fördervoraussetzungen für FKA:

- Gefördert werden als Zielgruppe ZA mit (abgebrochener) Lehre ohne Lehrabschlussprüfung oder angelernte ZA, die den Lehrabschluss anstreben, sofern ihnen ein AMS-Weiterbildungsgeld (WBG) im Rahmen der Bildungskarenz (BK), ein AMS-Bildungsteilzeitgeld (BTZG) im Rahmen der Bildungsteilzeit (BTZ) bzw. ein AMS-Fachkräftestipendium (FKS) gewährt wird.

¹ AKÜ mit Sitz im Ausland, die ZA nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22d Abs. 2 AÜG unterliegen.

- Gefördert werden grundsätzlich nur jene Kurse, die in der [Weiterbildungsdatenbank des SWF](#) gelistet sind.
- Der Ausbildungsschwerpunkt liegt im Bereich der Metall- und Elektrotechnik.
- Zusätzliche Ausbildungen können nach Prüfung der Förderwürdigkeit nach § 3 Abs. 1 der Leistungsordnung idgF durch den SWF in die Weiterbildungsdatenbank aufgenommen werden.
- Die ausgebildeten ZA müssen sich zu Beginn und während der Ausbildung in einem unaufgelösten, aufrechten Arbeitsverhältnis befinden.
- Die Abwicklung der FKA erfolgt über BK (WBG), über BTZ (BTZG), über das FKS bzw. ausnahmslos in begründeten Einzelfällen (Zustimmung des Vorstandes) über den Status der „Arbeitslosigkeit“.
- Ein positiver Potentialcheck vor Ausbildungsaufnahme durch einen fachlich qualifizierten Schulungsträger ist zwingend erforderlich.
- Ausbildungen im obigen Sinne außerhalb Österreichs werden nur dann gefördert, wenn sie gem. § 27a BAG österreichischen Prüfungszeugnissen gleichgehalten werden und eine Förderung der ZA im vergleichbaren Ausmaß wie in Österreich erfolgt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von der ZA in beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache nachzuweisen.
- FKA werden bis zu einer Ausbildungsdauer von 1 Jahr (auch bei Bildungskarenz/-teilzeit und Fachkräftestipendium) und bis zu einem Betrag von € 15.000,- inkl. USt. pro ZA und Beschäftigungsjahr gefördert.

Ablauf:

Schritt 1: Kontaktaufnahme mit dem SWF-Servicebüro

Die ZA muss sich an das SWF-Servicebüro wenden, um ein telefonisches Beratungsgespräch durchzuführen. Nach dem Beratungsgespräch erhält die ZA eine Mail mit der Bitte bestimmte Unterlagen (Ausbildungsantrag, Datenschutz-Einwilligungserklärung, Schulungsträgerangebot, ÖGK-Versicherungsdatenauszug und Erhebungsbogen) zwecks Vorlage beim SWF-Vorstand zu übermitteln.

Schritt 2: Prüfung des Förderansuchens durch den SWF-Vorstand

Schritt 3: Schriftliche Zusage durch den SWF

Nach einer positiven Entscheidung des SWF-Vorstands erhält die ZA eine schriftliche Zusage per Mail.

Schritt 4: Absolvierung des Potentialchecks beim genehmigten Schulungsträger durch ZA

Schritt 5: Fixierung der/des BK / BTZ / FKS durch ZA und AKÜ

- ZA vereinbart mit AKÜ BK nach § 11 AVRAG, BTZ nach § 11a AVRAG oder FKS nach § 34b AMSG
- Genehmigung des WBG, BTZG oder FKS durch das „Wohnsitz-AMS“ (Dokument: AMS-Leistungsnachweis) der ZA
- Übermittlung des AMS-Leistungsnachweises, der 3 letzten Lohn-/Gehaltszettel sowie etwaiger weiterer Förderunterlagen an den SWF

Schritt 6: Absolvierung der FKA durch die ZA

Schritt 7: Monatliche Zuschusszahlung zum WBG / BTZG / FKS per 15. des Nachfolgemonats an die ZA durch den SWF

Schritt 8: Freischaltung des Förderfalles für den Schulungsträger-Upload durch den SWF

Schritt 9: *OPTIONAL: Einreichung der Zwischenabrechnung mit Teilnahmebestätigung durch den Schulungsträger*

Dauert die ABM länger als 3 Monate und/oder wird sie in Modulen durchgeführt, hat der Schulungsträger die Möglichkeit eine Zwischenabrechnung einzureichen (siehe [Rahmenvereinbarung](#), Punkt 2.3). Die Zwischenabrechnung (brutto und ausgestellt auf die ZA) und die zugehörige Teilnahme-/Anwesenheitsbestätigung lädt der Schulungsträger im SWF-Onlineportal hoch. Es werden ausschließlich Rechnungen von Schulungsträgern akzeptiert, die mit dem SWF eine Rahmenvereinbarung geschlossen haben.

Schritt 10: *Prüfung der eingereichten Dokumente des Schulungsträgers durch den SWF*

Schritt 11: *Bezahlung der Zwischenabrechnung des Schulungsträgers durch den SWF*

Schritt 12: Einreichung von Endabrechnung/Zertifikat/Zeugnis nach Ausbildungsende durch den Schulungsträger

Die Endabrechnung (brutto und ausgestellt auf die ZA) sowie Teilnahme-/Anwesenheitsbestätigungen bzw. Zertifikate/Zeugnisse werden vom Schulungsträger im SWF-Onlineportal hochgeladen. Es werden ausschließlich Rechnungen von Schulungsträgern akzeptiert, die mit dem SWF eine Rahmenvereinbarung geschlossen haben.

Prozessablauf für Zeitarbeitskräfte: „Fachkräfteausbildung“ (FKA)



Sollte die ZA die Bildungsmaßnahme im Ausnahmefall vorfinanziert haben, so ist die Zahlungsbestätigung nach bestimmten Mindestanforderungen vom Schulungsträger auszustellen (siehe [Rahmenvereinbarung](#), Punkt 2.3).

Bitte beachten: Laut Rahmenvereinbarung mit dem Schulungsträger übernimmt der SWF nur 50 % der vorab genehmigten Kosten, wenn diese Bildungsmaßnahme von den ZA mit weniger als 75 % der gesamten Ausbildungszeit besucht werden. Den Rest der Kosten müssten die ZA selbst tragen.

Schritt 13: Prüfung der eingereichten Dokumente des Schulungsträgers durch den SWF

Schritt 14: Bezahlung der Endabrechnung des Schulungsträgers und Abschluss des Förderfalls durch den SWF